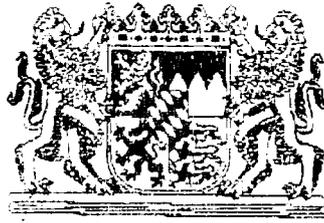


Abdruck

AN 9 K 07.30032

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
Az.: 6245 GB 394K3

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5225478-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Weingarten

ohne mündliche Verhandlung

am 10. Mai 2007

folgenden

- 2 -

Beschluss:

Die Gegenvorstellung der Beklagten vom 27. März 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Nach ständiger Rechtsprechung des 21. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (z.B. Beschluss vom 30.3.2000 - 21 ZB 96.35202 -), die die Rechtslage vor dem 1. Januar 2005 betraf, war § 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG nicht dahingehend zu verstehen, dass alle dort aufgeführten Begehren auch in den konkreten Verfahren streitgegenständlich sein müssen (BayVGH vom 13.7.2000 - 15 ZB 97.34162). Auch wenn nur die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG beantragt wurden, beträgt der Gegenstandswert 3.000.- EUR.

Diese Rechtsprechung ist nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht für Entscheidungen ab 1. Januar 2005 bestätigt worden (Beschluss vom 21.12.2006 - 1 C 29/06 -). Den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des § 83 b AsylVfG wird ausdrücklich beigetreten (vgl. auch Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., § 83 b AsylVfG, Rd.Nr. 7).

Die Gegenvorstellung kann daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Weingarten